

**Satzung der Gemeinde Falkenberg
zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und des § 24 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25.05.2004 (GVBl. I S. 350 - 383), der Brandenburgischen Baumschutzverordnung (BbgBaumSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 – (GVBl. II S. 553 - 555) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 26.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Falkenberg/Mark, Krüge/Gersdorf und Dannenberg/Mark mit den jeweiligen Gemeindeteilen und dem Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Falkenberg.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden
 - b) Hecken und Sträucher von mindestens 2 m Höhe.
 - c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen insbesondere als Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 des Bbg.NatschG gepflanzt wurden.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung, d.h. kein Bungalow bzw. Zweitwohnsitz bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 cm
- b) Obstbäume, Pappeln, Baumweiden und abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs
- c) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes
- d) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 31 und § 36 des Bbg.NatschG, von Streuobstbeständen regelt sich nach § 32 und § 36. Der Schutz von Naturdenkmälern regelt sich nach § 23 und § 36 des Bbg.NatschG.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
 - a) die Befestigung des durch die Kronentaufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien
 - d) das Ausbringen von Herbiziden,
 - e) austretende Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leistungen.
- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes sowie
 - e) der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zwecke der natürlichen Verjüngung.

- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert.

Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amt unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

Die Gemeinde hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs.1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

- (2) Die Gemeinde wird unter fachlicher Anleitung (für angrenzende Wälder der zuständige Revierförster und für Bäume im Kommunaleigentum eine Fachfirma) jährlich eine Baumschau durchführen.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Das Amt kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zwecke der Schutzausweisungen vereinbar ist oder
- b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu veräußern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

- b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
- d) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei Amt Falkenberg-Höhe schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Das Amt kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigen Baum-, Hecken- und Strauchbestand verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (3) Bei einer Beseitigung von Bäumen, Hecken, Sträuchern u. a. innerhalb der Vegetationszeit (16. März bis 15. September) ist zusätzlich nach § 5 der Baumschutzverordnung eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 36 Bbg.NatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde zu erteilen.

§ 7 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, mit Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der für den Baumschutz zuständigen Behörde zuzuleiten. Eine im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben stehende und erteilte Fällgenehmigung erhält erst mit Vorliegen einer entsprechenden Baugenehmigung ihre Wirksamkeit.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die zuständige Baumschutzbehörde zu richten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauanfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung bzw. Neupflanzung beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs.1 Nr. 2 gestützt wird. Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteils, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an das Amt Falkenberg-Höhe zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden.
- (3) Die Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entfällt, wenn es sich um Wald handelt und ein Ausgleich nach § 8 Abs.3 oder 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg festgesetzt wird.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 des

Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber dem Amt die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein.
 - b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Falkenberg 28.06.1996, zuletzt geändert am 19.11.2001 und die Satzung der Gemeinde Dannenberg vom 28.06.1995 außer Kraft.

Falkenberg, den 27.09.2005

Amtsleiter
(Alberti)

Anlage 1 Gehölze für Kompensationsmaßnahmen

Einheimische Baum- und Straucharten

Tab. 1: In Brandenburg einheimische Baum- und Straucharten für Pflanzungen in der freien Landschaft

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anmerkung (s.u.)	Wasserversorgung			Nährstoffversorgung	
			nass	feucht frisch	trocken	reich	arm
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	1		x		x	
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	1, 2		x		x	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	1, 2		x		x	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle		x			x	x
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke			x	x	x	x
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke		x	x		x	x
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche			x		x	
<i>Cornus sanguinea</i> s.l.	Roter Hartriegel	3, 4		x	x	x	
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel			x		x	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrufliger Weißdorn	3		x	x	x	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrufliger Weißdorn	3		x	x	x	x
<i>Crataegus</i> -Hybriden	Weißdorn	3, 5		x	x	x	x
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster				x		x
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen			x		x	
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche			x		x	
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	3, 6	x	x		x	x
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche		x	x		x	
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	1		x		x	
<i>Malus sylvestris</i> agg.	Wild-Apfel	1, 7		x		x	x
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer			x	x	x	x
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel, Espe			x	x	x	x
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche		x	x		x	x
<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn, Schlehe	3		x	x	x	
<i>Pyrus pyraeaster</i> agg.	Wild-Birne	8		x	x	x	x
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche				x	x	x
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche			x	x	x	x
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn			x	x	x	x
<i>Rosa canina</i> agg.	Artengruppe Hunds-Rose	3, 10		x	x	x	x
<i>Rosa corymbifera</i> agg.	Artengruppe Hecken-Rose	3, 11		x	x	x	x
<i>Rosa inodora</i>	Geruchlose Rose	3, 12			x	x	
<i>Rosa rubiginosa</i> agg.	Artengruppe Wein-Rose	3, 13			x	x	
<i>Rosa tomentosa</i> agg.	Artengruppe Filz-Rose	3, 14		x	x	x	
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	3	x	x		x	x
<i>Salix aurita</i> agg.	Ohr-Weide	3, 15	x				x
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide			x	x	x	x
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide, Asch-Weide	3	x			x	x
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide	3	x			x	x
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	1, 9	x	x		x	
<i>Salix triandra</i> agg.	Mandel-Weide	3, 16	x			x	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide		x	x		x	x
<i>Salix x rubens</i> (S. alba x S. fr agilis)	Hohe Weide	3	x	x		x	x
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder			x		x	

<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Vogelbeere		x	x	x	x
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde		x		x	
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	3	x		x	
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme		x	x		x
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	3	x		x	
<i>Ulmus x hollandi</i> ca	Bastard-Ulme	3, 17	x		x	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball		x	x	x	x

Anmerkungen

1) Gehölzsippe besitzt nur regionale Vorkommen bzw. ist hinsichtlich ihrer natürlichen Verbreitung innerhalb Brandenburgs unzureichend bekannt. Eine Ausbringung außerhalb der natürlichen Verbreitungsgebiete im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen führt in der Regel zur anthropogenen Überprägung natürlicher Verbreitungsbilder und zu Veränderungen ökologischer Anpassungen. Die Verwendung dieser Arten im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen muss eine kritische Bewertung im Einzelfall erfahren und soll nur in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Es darf generell nur Pflanzgut verwendet werden, das von gebietstypischen Beständen im gleichen Naturraum gewonnen wurde.

2) *Acer platanoides* und *A. pseudoplatanus* besitzen nur wenige und eng begrenzte natürliche Vorkommen auf nährstoffreichen Standorten (vgl. ASCHERSON 1864). Rezente Vorkommen stammen fast ausschließlich aus neueren Anpflanzungen. Beide Arten sind sehr konkurrenzstark und vermehren sich in der Umgebung entsprechender Samenbäume in großen Mengen. Vor allem in Wäldern nährstoffarmer Standorte kann der Aufwuchs von Ahornbäumen die Ausbildung einer florengerechten Kraut- und Strauchschicht und die Naturverjüngung von Lichtbaumarten sehr beeinträchtigen. In diesem Fall besitzt die Pflanzung von Ahorn keine eingriffskompensierende Wirkung.

3) Schwer bestimmbare Sippen bzw. Hybriden mit zum Teil regional spezifischen Verbreitungsmustern. Es darf generell nur Pflanzgut verwendet werden, das von gebietstypischen Beständen im gleichen Naturraum gewonnen wurde. Diese Anforderung kann vorläufig zu einer Beschränkung der Verwendung führen, welche aber in ihren Auswirkungen auf den Naturhaushalt weniger schwerwiegend ist als die fortgesetzte Beeinträchtigung der oft begrenzten gebietstypischen Vorkommen durch gebietsfremde Herkünfte.

4) *Cornus sanguinea* s.l. umfasst die Unterarten *C. sanguinea* ssp. *sanguinea*, *C. sanguinea* ssp. *australis* und *C. sanguinea* ssp. *hungarica*. Die Verbreitung dieser Sippen in Brandenburg ist noch ungenügend bekannt.

5) Unter den *Crataegus*-Hybriden werden die folgenden Sippen zusammengefasst: *C. x media* (*C. laevigata* x *C. monogyna*), *C. x subsphaericea* (*C. monogyna* x *C. rhipidophylla*), *C. x macrocarpa* (*C. laevigata* x *C. rhipidophylla*). Sie stellen gebietsweise einen großen Anteil der *Crataegus*-Flora dar. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. Durch die einseitige Verwendung von *C. monogyna* aus gebietsfremden Herkünften wurde der gebietstypische Genpool bei Weißdorn erheblich verändert. Künftig ist neben der Verwendung von *Crataegus monogyna* auch auf die Verwendung der anderen genannten Sippen zu achten. Bei *Crataegus*-Hybriden sind immer Pflanzen nachweisbar regionaler Herkunft zu verwenden.

6) Bei *Frangula alnus* handelt sich in Brandenburg um *F. alnus* var. *alnus* und *F. alnus* var. *elliptica*, welche unterschiedlichen ökologischen Ansprüche haben, in ihrer Verbreitung aber ungenügend bekannt sind (VENT et al. 1973 und eigene Beobachtungen).

7) Unter *Malus sylvestris* agg. werden neben *M. sylvestris* s.str. Hybridschwärme zwischen Kultur- und Wildapfel zusammengefasst. Bei der Verwendung ist möglichst auf echten *M. sylvestris* zu achten.

8) *Pyrus pyraeaster* agg.: In Nordost-Brandenburg treten laut ENDTMANN (1999) nur Hybriden mit der Kulturbirne auf. Vermutlich stellt sich die Situation in anderen Teilen Brandenburgs ähnlich dar.

9) **Quercus robur** kommt innerhalb der größeren Flussauen auch in zeitweise überfluteten Bereichen der Hartholzauwe vor und kann hier z.B. im Rahmen der Auwaldinitiierung gepflanzt werden.

10) **Rosa canina agg.** umfasst die Sippen *R. canina*, *R. sub canina* und *R. dumalis*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. dumalis* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

11) **Rosa corymbifera agg.** umfasst die Sippen *R. corymbifera*, *R. subcollina* und *R. caesia*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. caesia* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

12) **Rosa inodora** gehört zum *R. elliptica agg.* Da *R. elliptica* und *R. agrestis* jedoch in Brandenburg extrem selten sind, wird auf die Nennung des Aggregates verzichtet. Die Ausbringung von *R. elliptica* und *R. agrestis* sollte nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

13) **Rosa rubiginosa agg.** umfasst die Sippen *R. rubiginosa*, *R. columnifera* und *R. micrantha*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. micrantha* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und sehr selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

14) **Rosa tomentosa agg.** umfasst die Sippen *R. tomentosa*, *R. pseudoscabriuscula* und *R. sherardii*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. tomentosa* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und sehr selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

15) **Salix aurita agg.** umfasst *S. aurita* unter Einschluss der Hybriden mit *S. cinerea*.

16) **Salix triandra agg.** umfasst die beiden Unterarten *ssp. triandra* und *ssp. amygdalina*.

17) Die Hybride **Ulmus x hollandica** hat als Eltern *U. glabra* x *U. minor*, von denen sie sich oft sehr schwer unterscheiden lässt. *U. x hollandica* wurde bis weilen gepflanzt, kommt aber auch als Spontanhybride vor.

18) Auf die Verwendung **alter, regionaltypischer Sorten** achten. Diese werden in der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau in Müncheberg gesammelt und von einzelnen brandenburgischen Baumschulen vermehrt (vgl. SCHWÄRZEL 1996).

19) **Crataegus rhipidophylla s.l.** umfasst die beiden Unterarten *ssp. rhipidophylla* und *ssp. lindmanii*. Aus Brandenburg

wurde die *ssp. lindmanii* sowie Übergangsformen zwischen beiden *ssp.* Beschrieben (LIPPERT 1990-1995, LOOS 1996).

Obstgehölze

Tab. 2: Geeignete Obstgehölze für Pflanzungen in der freien Landschaft							
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anmerkung (s.u.)	Wasserversorgung			Nährstoffversorgung	
			nass	feucht-frisch	trocken	reich	arm
<i>Malus domestica</i>	Kultur-Apfel	18		x		x	x
<i>Prunus avium-Kultivare</i>	Süßkirsche	18		x		x	
<i>Prunus cerasifera</i>	Kirschpflaume	18		x	x	x	x
<i>Prunus cerasus</i>	Weichsel-, Sauer-Kirsche	18		x	x	x	x
<i>Prunus domestica</i>	Gewöhnliche Kultur-Pflaume	18		x	x	x	x
<i>Pyrus communis</i>	Kultur-Birne	18		x		x	x

Anmerkung

18) Auf die Verwendung **alter, regionaltypischer Sorten** achten. Diese werden in der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau in Müncheberg gesammelt und von einzelnen brandenburgischen Baumschulen vermehrt (vgl. SCHWÄRZEL 1996).

Seltene, regional verbreitete bzw. gefährdete Baum- und Straucharten

Tab. 3: Seltene, regional verbreitete bzw. gefährdete Baum- und Straucharten für Pflanzungen im Rahmen spezieller Artenschutzprojekte							
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anmerkung (s.u.)	Wasserversorgung			Nährstoffversorgung	
			nass	feucht-frisch	trocken	reich	arm
<i>Abies alba</i>	Weiß-Tanne	1		x		x	
<i>Crataegus rhipidophylla s.l.</i>	Großkelch-Weißdorn	3, 19		x	x	x	
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	1		x		x	
<i>Juniperus communis</i>	Gemeiner Wacholder			x	x	x	x
<i>Picea abies</i>	Rot-Fichte	1		x		x	
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel	3	x	x		x	x
<i>Rosa agrestis</i>	Acker-Rose	3, 12			x	x	
<i>Rosa caesia</i>	Lederblättrige Rose	3, 11		x	x	x	x
<i>Rosa dumalis</i>	Graugrüne Rose	3, 10		x	x	x	
<i>Rosa elliptica</i>	Keilblättrige Rose	3, 12			x	x	
<i>Rosa jundzilli</i>	Rauhblättrige Rose	3			x	x	
<i>Rosa micrantha</i>	Kleinblütige Rose	3, 13			x	x	
<i>Rosa tomentella</i>	Flaum-Rose	3		x	x	x	
<i>Rosa tomentosa</i>	Filz-Rose	3, 14		x	x	x	
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide	1, 3	x	x		x	
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	1		x		x	
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	1		x		x	

Anmerkungen:

1) Gehölzsippe besitzt nur regionale Vorkommen bzw. ist hinsichtlich ihrer natürlichen Verbreitung innerhalb Brandenburgs unzureichend bekannt. Eine Ausbringung außerhalb der natürlichen Verbreitungsgebiete im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen führt in der Regel zur anthropogenen Überprägung natürlicher Verbreitungsbilder und zu Veränderungen ökologischer Anpassungen. Die Verwendung dieser Arten im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen muss eine kritische Bewertung im Einzelfall erfahren und soll nur in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Es darf generell nur Pflanzgut verwendet werden, das von gebietstypischen Beständen im gleichen Naturraum gewonnen wurde.

3) Schwer bestimmbare Sippen bzw. Hybriden mit zum Teil regional spezifischen Verbreitungsmustern. Es darf generell nur Pflanzgut verwendet werden, das von gebietstypischen Beständen im gleichen Naturraum gewonnen wurde. Diese Anforderung kann vorläufig zu einer Beschränkung der Verwendung führen, welche aber in ihren Auswirkungen auf den Naturhaushalt weniger schwerwiegend ist als die fortgesetzte Beeinträchtigung der oft begrenzten gebietstypischen Vorkommen durch gebietsfremde Herkünfte.

10) *Rosa canina* agg. umfasst die Sippen *R. canina*, *R. sub canina* und *R. dumalis*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. dumalis* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

11) *Rosa corymbifera* agg. umfasst die Sippen *R. corymbifera*, *R. subcollina* und *R. caesia*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. caesia* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

12) *Rosa inodora* gehört zum *R. elliptica* agg. Da *R. elliptica* und *R. agrestis* jedoch in Brandenburg extrem selten sind, wird auf die Nennung des Aggregates verzichtet. Die Ausbringung von *R. elliptica* und *R. agrestis* sollte nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

13) *Rosa rubiginosa* agg. umfasst die Sippen *R. rubiginosa*, *R. columnifera* und *R. micrantha*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer

möglich. *R. micrantha* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und sehr selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

14) *Rosa tomentosa* agg. umfasst die Sippen *R. tomentosa*, *R. pseudoscabriuscula* und *R. sherardii*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. tomentosa* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und sehr selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

19) *Crataegus rhipidophylla* s.l. umfasst die beiden Unterarten *ssp. rhipidophylla* und *ssp. lindmanii*. Aus Brandenburg wurde die *ssp. lindmanii* sowie Übergangsformen zwischen beiden *ssp.* Beschrieben (LIPPERT 1990-1995, LOOS 1996).